



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 315/23

vom  
11. Oktober 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. Oktober 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 3. Mai 2023 im Einziehungsausspruch dahingehend geändert, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 58.210 € angeordnet wird.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

I.

- 1 Das Landgericht Erfurt hat den Angeklagten wegen „unerlaubten“ Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in elf Fällen zu einer Ge-samtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt und „die Einzie-hung von Wertersatz in Höhe von 73.450 Euro angeordnet“.
- 2 Gegen dieses Urteil richtet sich die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten.

II.

3 Die Revision des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel ersicht-  
lichen geringfügigen Teilerfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des  
§ 349 Abs. 2 StPO.

4 1. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und damit unzulässig (§ 344  
Abs. 2 Satz 2 StPO).

5 2. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Prüfung des angefoch-  
tenen Urteils hat zum Schuldspruch keinen den Angeklagten beschwerenden  
Rechtsfehler ergeben.

6 3. Auch der Strafausspruch weist keinen durchgreifenden Rechtsfehler  
zum Nachteil des Angeklagten auf. Soweit das Landgericht hinsichtlich der Ein-  
ordnung von Cannabis als sogenannte weiche Droge ausführt:

„Allerdings kann dieses Argument kein echtes Gewicht haben. Da  
der Gesetzgeber Cannabis mit dem Wirkstoff THC unter Strafe ge-  
stellt hat, im Gegensatz beispielsweise zu Tabak mit dem Wirkstoff  
Nikotin, kann man nicht ernsthaft behaupten, dass diese strafbe-  
wehrte Droge wirklich harmloser wäre im Rechtssinne als eine an-  
dere strafbewehrte Droge. Das Ziel des Gesetzes, nämlich das Ver-  
bot des Cannabis, ist eindeutig.“

ist dies in Ansehung des allgemein anerkannten Stufenverhältnisses unter den  
Betäubungsmitteln (st. Rspr.; vgl. Senat, Beschluss vom 30. Oktober 1996  
– 2 StR 508/96, juris Rn. 2; BGH, Beschlüsse vom 15. Juni 2016 – 1 StR 72/16,  
NStZ-RR 2016, 313, 314 mwN; vom 23. Januar 2018 – 3 StR 586/17, juris Rn. 5  
mwN) rechtlich bedenklich. Der Senat schließt jedoch aufgrund der übrigen  
– rechtsfehlerfreien – gewichtigen Strafzumessungserwägungen insoweit ein  
Beruhen aus.

- 7                    4. Allerdings war die nach § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB getroffene Einziehungentscheidung entsprechend § 354 Abs. 1 StPO auf den aus der Beschlussformel ersichtlichen Betrag zu korrigieren. So ist der Strafkammer ein Ad-ditionsfehler dahingehend unterlaufen, dass die Summe der vom Angeklagten vereinnahmten Gelder lediglich 68.110 € beträgt. Darüber hinaus war – wie vom Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt – ein Betrag in Höhe von 9.900 € in Abzug zu bringen, da sich aus den Urteilsgründen nicht ergibt, ob der im Fall II.5 der Urteilsgründe erzielte Verkaufserlös dem Angeklagten tatsächlich zugeflossen ist.
- 8                    5. Der geringfügige Erfolg der Revision gibt keinen Anlass, den Angeklagten teilweise von den Kosten seines Rechtsmittels freizustellen.

Appl

Eschelbach

Zeng

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Erfurt, 03.05.2023 - 8 KLS 620 Js 21024/22